



LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
KAISERSLAUTERN

ANLAGE 19.3

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ
gemäß § 44 BNatSchG
- BESONDERS GESCHÜTZTE ARTEN -

-FESTSTELLUNGSENTWURF-

B 48

**Teilausbau mit Rad- und Gehweg
zwischen Hochspeyer und Fischbach**

aufgestellt: Kaiserslautern, den 11.12.2019	
gez. Lutz	

März 2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einführung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	6
2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	6
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren.....	6
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	7
3 Relevanzprüfung	8
4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	9
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung	9
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	10
5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten ..	10
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	10
5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	10
5.1.2.1 Reptilien	10
5.1.2.2 Fledermäuse	11
5.1.2.3 Sonstige Säugetiere.....	16
5.1.2.4 Amphibien	19
5.1.2.5 Schmetterlinge, Libellen.....	19
5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	20
6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	33
6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	34
6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	34
6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	34
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	34
6.3 Keine zumutbare Alternative	34
7 Fazit	35

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Reptilienarten	10
Tab. 2: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten.....	20

Literaturverzeichnis

Anhang

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das geplante Vorhaben befindet sich überwiegend in freier Strecke. Sie beginnt am Rande der östlichen Ortslage von Hochspeyer und endet am südwestlichen Ortseingang von Fischbach.

- Ausbau im Bereich der B 48 mit Knotenpunktverbesserung
- Neubau eines Rad- und Gehweges

Die vorliegende Planung beinhaltet den Ausbau der B 48 mit angebautem Rad- und Gehweg zwischen Hochspeyer und Fischbach.

Die drei Überführungsbauwerke der DB-Strecken 3321, Bad Münster am Stein - Franckenstein und DB-Strecke 3320, Bad Münster am Stein - Hochspeyer werden im Zuge der Baumaßnahmen erneuert und auf die neuen Fahrbahnquerschnitte der B 48 mit Rad- und Gehweg angepasst.

Das bestehende Überführungsbauwerk im Zuge der B 48 über den Fischbach wird mit den gleichen Abmessungen erneuert, für die Überführung des geplanten Rad- und Gehweges über den Fischbach wird ein neues Bauwerk errichtet.

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hier durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt [und]
- [obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht, Unterlage 1.]

Als **Datengrundlagen** wurden u. a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

Originäre Daten zum Projektgebiet:

- Hinweise auf Artenvorkommen und potenzielle Habitate im Rahmen der Biotoptypenkartierung¹
- SCHÖNHOFEN INGENIEURE / HAAG (2007, 2011): Faunistische Kartierung – Vögel mit Spechten und Eulen - Erfassung im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung "B 48 Teilausbau mit Rad- und Gehweg zwischen Hochspeyer und Fischbach". Im Auftrag von: LBM Kaiserslautern.
- SCHÖNHOFEN INGENIEURE / HAAG (2007, 2011, 2017): Faunistische Kartierung – Vögel, Reptilien - Erfassung im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung "B 48 Teilausbau mit Rad- und Gehweg zwischen Hochspeyer und Fischbach". Im Auftrag von: LBM Kaiserslautern.
- PALATINATOUR / HAAG - Aktionsgemeinschaft Umweltbildung (2007-2017): Datenfundus aus Exkursionen, Begehungen, Kartierungen.- unveröff.

Verwendete Quellen für den Untersuchungsraum:

- LANIS: Amtliche Artendaten zu TK 25-Nr. 6513.- Vorkommen im 2km x 2km Raster; LUWG; Rheinland-Pfalz
- LANIS: ARTEFAKT-Daten zu TK 25-Nr. 6513.- Nichtamtliche Hinweise über mögliche frühere oder aktuelle Vorkommen von Arten im 11km x 12km Raster der Topographischen Karte; LUWG Rheinland-Pfalz
- LANIS: Punktdaten von Artenfunden, LUWG Rheinland-Pfalz
- ArtenFinder Rheinland-Pfalz: Portal für ehrenamtliche Artenfunde
- NaturGucker Rheinland-Pfalz: Portal für ehrenamtliche Artenfunde
- Ergänzend auch Daten (CD) des LBM RP: "Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (2008)", "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (2008),
- Landesamt für Umweltschutz: Altnachweise aus den Erhebungen zur landesweiten Kartierung bedeutsamer Biotope
- LfUG & FÖA (1997): Planung Vernetzter Biotopsysteme - Bereich Landkreis Kaiserslautern und Stadt Kaiserslautern.
- Ramachers, P. (2011): Die Vogelwelt im Raum Kaiserslautern.

¹ Schönhofen Ingenieure/Haag, Eberle (2007, 2014)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im September 2017 ist das zuletzt geänderte Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl. Teil I, S. 3434). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote)."

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

¹ „Für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.“

- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- ³ Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- ⁴ Das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- ⁵ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁶ Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- ⁷ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch den Ausbau des Straßenraumes werden ganz überwiegend nur straßennahe Standorte innerhalb des stark belasteten Immissionskorridors (B = 10,0 m) in Anspruch genommen.

Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt im Erläuterungsbericht, Unterlage 1.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

..sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die durch die Anlage selbst entstehen und damit dauerhaft sind (irreversibel):

- Flächeninanspruchnahme / Versiegelung
- Barrierewirkung / Zerschneidung
- Bodenabtrag / -auftrag
- Gewässerverrohrungen
- Grundwasserabsenkung
- Biotopverluste

Projektspezifisch:

- Durch das Bauvorhaben werden überwiegend Verkehrsbegleitflächen von Straßen und Bahn bzw. entsprechende Pflegezonen (Waldrand) in Anspruch genommen. Durch die Verbreiterung des Straßenraumes – neuer Rad- und Gehweg – sind neue Böschungen herzustellen bzw. standsicher zu modellieren.
- Die Versiegelung von Straßenseitenraum ergibt sich aus der talseitigen Verschiebung der B 48, der Neuanlage von Rad-/Gehwegen und der Kreisverkehrsanlage. Durch die Neuversiegelung sind hauptsächlich Straßenbegleitflächen und straßennahe Gehölze betroffen.
- An Biotopverlusten sind in der Regel nur straßennahe Standorte – mit entsprechender Vorbelastung – betroffen.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte mit temporären Wirkungen:

- bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Baustraße, Lagerflächen)
- Barrierewirkung / Zerschneidung
- Biotopverluste
- Bodenverdichtung, Veränderung des Bodenwasserhaushalts
- Lärm- und Schadstoffemissionen

- Visuelle Beunruhigung

Oftmals sind die baubedingten Störgrößen in Intensität und Reichweite mit stärkeren Auswirkungen verbunden als die betriebsbedingten Effekte.

Projektspezifisch:

- Durch die Baumaschinen kommt es temporär zu Emissionen für angrenzende Biotopflächen. Durch den Baulärm kann eine zeitlich begrenzte Vergrämung für Tiere auftreten.
- An Biotopverlusten sind in der Regel nur straßennahe Standorte – mit entsprechender Vorbelastung – betroffen.
- Mit dem Neubau der drei Eisenbahnbrücken sind zusätzliche Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich. Dies führt zu temporären Biotopverlusten und weiterer Vergrämung.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

...sind alle vom Vorhaben ausgehenden Effekte, die sekundär nach der Fertigstellung des Vorhabens / der Anlage auftreten:

- Schadstoff- / Lärmimmissionen
- Visuelle Störungen
- Tierverluste durch erhöhtes Kollisionsrisiko
- Veränderung des Bodenwasserhaushalts

Projektspezifisch:

- Es ist nicht mit zusätzlichen Immissionen zu rechnen.
- Ebenso kein erhöhtes Kollisionsrisiko für Tierarten.

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung wurde mit den bisherigen Daten der Naturschutzverwaltung abgestimmt bzw. eine Abprüfung der bislang bekannten Artennachweise im Bereich des Projektgebietes vorgenommen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Bsp. Auszug:

Flussuferläufer	1		n			Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)
Gartenbaumläufer	1		(v)	n		Keine Revierstandorte im Wirkraum (vgl. Kartierung)
Gartengrasmücke	1	2	v	v	(v)	
Gartenrotschwanz	1		n			Keine Vorkommen im Raum (gemäß Kartierung)
Gebirgsstelze	1	2	(v)	v	n	Relevante Habitatstrukturen mit Besiedlungswahrscheinlichkeit sind nicht betroffen (kein Tötungsrisiko): schnell fließende Bäche mit Gehölzsaum oder keine erhebliche Störung (Fortpflanzungs- / Ruhestätten mit Bedeutung für die lokale Population) oder keine Areale mit möglichen Fortpflanzungs-/Ruhestätten betroffen.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Hierzu dienen zunächst die allgemeinen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zum Schutz von Biotopflächen, Lebensräumen und deren potenzielle Artenvorkommen.

In vielen Fällen bewirken diese Maßnahmen aber auch gleichzeitig eine Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände.

Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung:

- Ausweisung Bautabuzone für schutzwürdigen Biotopkomplex (Fischbachtal)
- Minimierung von Gewässerbeeinträchtigungen (Fischbach)
- Verzicht auf Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb von Waldflächen und im Talraum
- Schutz von Gehölzen im Baufeld

Folgende spezifischen Maßnahmen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- V_{art1}: Bauzeitbeschränkung für Räumung der Biotopfläche im Fischbachtal zum Schutz von Vögeln
- V_{art1}: Bauzeitbeschränkung für Rodung von Gehölzen zum Schutz von Vögeln, Fledermäusen
- V_{art2}: Vergrämung und Bauzeitenregelung zum Schutz von Reptilien
- V_{art3}: Anbringen von Nisthilfen für die Gebirgsstelze
- Ökologische Baubegleitung zur Sicherstellung artenschutzrechtlichen Vorgaben sowie der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität²) sind für dieses Vorhaben nicht relevant.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL, die in Rheinland-Pfalz vorkommen können, sind im und angrenzend an das Untersuchungsgebiet nicht kartiert worden. Auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie des Lebensraumpotenzials im Untersuchungsgebiet sind entsprechend ihrer Habitatansprüche und ihrer Verbreitung Vorkommen auszuschließen. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Reptilien

Tab. 1: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Mauereidechse	Podarcis muralis	R1	-	V	5 Nachweisorte
Zauneidechse	Lacerta agilis	R2	-	V	1 Fundort

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz

0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 4 potenziell gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär

² Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.“

		(neu) in RL noch nicht berücksichtigt
RL D	Rote Liste Deutschland	1 vom Aussterben bedroht 2 stark gefährdet 3 gefährdet R Arten mit geografischer Restriktion V Art der Vorwarnliste D Daten unzureichend G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
		! Deutschland in hohem Maße für die Art verantwortlich
		? eventuell erhöhte Verantwortlichkeit Deutschlands; Daten ungenügend

R1 Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Natürliche Lebensräume sind Felsen, Abbruchkanten, Geröllhalden, gerölldurchsetzte Trockenrasen, lichte Steppenheidewälder sowie die randlichen Kiesbänke und Hochgestade der großen Flüsse. Aktuell die meisten Vorkommen in anthropogene Lebensräumen wie Weinbergsmauern, Ruinen, Bahnanlagen, Steinbrüche, Kiesgruben, Dämme.</p> <p>Essenzielle Habitatstrukturen: Mikroklimatisch begünstigte, kleinräumig strukturierte Gesteins- und Felshabitate (vegetationsfreie und bewachsene Stellen), sonnenexponierte Lagen, mit Angebot an Spalten, Fugen und Löchern sowie Vertikalstrukturen. Lockere, sandige Bodenstellen zur Eiablage.</p> <p><u>Verbreitung RLP:</u> Vor allem in den Hängen der Tallagen von Rhein, Mosel, Lahn, Ahr, Saar und Nahe.</p> <p>Für Deutschland liegen die Verbreitungsschwerpunkte im Südwesten; der Erhaltungszustand ist ungünstig bis unzureichend; eine besondere Verantwortung besteht dennoch nicht.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Vorkommen der Mauereidechse beschränken sich auf das nahe Umfeld der Bahnlinien. Dabei ist aber keine flächendeckende Besiedlung festzustellen. Fundpunkte südlich Bauwerk BW 1, nördlich BW 2 und nördlich BW 3. Über die Bahndämme wird eine lockere Vernetzung zwischen den Teil-Lebensräumen angenommen.</p> <p>Eine Ausnahme stellt der Nachweis im Bereich des Sickerbeckens (nördlich der B 48) dar: lückig bewachsene Beckensohle, felsige Randbereiche.</p> <p>Für das gesamte Gebiet wurden im Projekttraum fünf Fundorte nachgewiesen.</p>
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population: nicht bekannt.</p> <p>Die Mauereidechse kommt am Randbereich zweier Teilareale vor. Zum einen strahlen die Vorkommen des Nordpfälzer Berglandes bis in das nördliche Kreisgebiet aus, zum anderen gibt es randliche Vorkommen des Siedlungsbereichs im Pfälzerwald (bei Frankenstein); vgl. GRUSCHWITZ 1981.</p> <p>Eine <u>Abgrenzung</u> der lokalen Population ist aufgrund der ungenauen Datenlage <u>nicht möglich</u>. Allerdings kann aufgrund der Kartierergebnisse angenommen werden, dass sich der Verbreitungsschwerpunkt auf die sonnenexponierten Bahnsäume bezieht.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V_{art} 2 Vergrämung und Bauzeitenregelung</p>

R1 Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)	
<input type="checkbox"/>	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Mit dem Ersatzneubau der drei Bahnbauwerke gehen Gehölz- und Gleissäume verloren. Damit werden Teil-Lebensräume der Mauereidechse beansprucht. Dies betrifft anlagebedingt insbesondere das BW 1. Im Bereich des BW 2 stellt nur das benötigte Baufeld eine Gefährdung dar. Im Bereich von BW 3 ist nur eine randliche Betroffenheit festzustellen.	
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<input checked="" type="checkbox"/>	vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Betriebsbedingte Störungen mit erheblichen Auswirkungen sind auszuschließen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Ruhestätten und potenzielle Überwinterungsquartiere von Einzeltieren befinden sich im Eingriffsraum. Eine besondere Eignung von Fortpflanzungsquartieren gegenüber dem Umfeld besteht nicht. Dennoch besteht ein potenzielles Gefährdungsrisiko.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Signifikante Auswirkungen auf die lokale Population sind nicht zu erwarten.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahmen (s.v.) (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG
<p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input type="checkbox"/> unbekannt</p>
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p><input type="checkbox"/> keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Die im Naturraum bekannten und wertgebenden Vorkommen der Art befinden sich außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens.</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Mauereidechse vor.</p>

R 2 Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
<p>Bestandsdarstellung</p>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum naturnaher bzw. anthropogen gestalteter Habitate. Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder werden genauso besiedelt wie subalpine Gebirgsmatten. Weiterhin werden Feldraine Straßen-, Weg- und Uferränder sowie Bahndämme als Lebensraum genutzt. Eiablage in lockeren Böden.</p> <p>Verbreitung in RLP: nahezu landesweit verbreitet; mit Ausnahme größerer geschlossener Waldgebiete.</p> <p>Die Zauneidechse ist in Europa weit verbreitet und auch über die gesamte Bundesrepublik verbreitet. Besiedelt sind sowohl die norddeutsche Tiefebene als auch die Mittelgebirge; im Alpenbereich werden i. A. Höhen bis 1.000 m besiedelt.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Einzelfundort an Magerböschung zwischen B 48 (östlich BW 3) und Radweg.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: unbekannt.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass mit dem damaligen Neubau des Radweges und der großflächigen Magerwiesenböschung eine weitere Ausbreitung der Art stattgefunden hat. Dennoch ist im Raum nur mit sporadischen Vorkommen zu rechnen. Der Pfälzerwald wird von der Zauneidechse nur in seinen Randbereichen besiedelt (vgl. HAHN-SIRY in BITZ et al. 1996).</p>

R 2 Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut FBN)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V_{art} 2 Vergrämung und Bauzeitenregelung</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Frostfreie Winterquartiere (Baue von Kleinsäugern, natürliche Hohlräume) sind im Wirkraum weitgehend auszuschließen.</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Betriebsbedingte Störungen mit erheblichen Auswirkungen nicht zu erwarten. Zu dem randlich betroffenen Lebensraum gibt es Ausweichhabitate im unmittelbaren Umfeld.</p>
Darstellung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Ausweichhabitate sind im unmittelbaren Umfeld vorhanden.</p> <p>Zudem werden durch die im <i>Fachbeitrag Naturschutz</i> festgesetzten Ersatzmaßnahmen neue Habitate kurz- bis mittelfristig geschaffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • E 2 Entwicklung Waldsaum / Waldmantel • A 5.1 Entwicklung Staudenflur • A 8.2 Pflanzung Hecke <p>Diese Ersatzmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung der lokalen Population nicht erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Teil-Lebensräume besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Signifikante Auswirkungen auf die lokale Population sind nicht zu erwarten.</p>

R 2 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände****Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vermeidungsmaßnahmen (s.v.)
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz**

- günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
- keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens sind genügend Ausweichhabitate vorhanden.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Zauneidechse vor.

5.1.2.2 Fledermäuse

Tab. 2: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten Arten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	S1	2	D	Unbekannt, keine Kartierdaten
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	S1	2		Unbekannt, keine Kartierdaten
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	S1	3		Unbekannt, keine Kartierdaten

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär
- (neu) in RL noch nicht berücksichtigt

RL D Rote Liste Deutschland

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste
- D Daten unzureichend
- G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

- ! Deutschland in hohem Maße für die Art verantwortlich
- ? eventuell erhöhte Verantwortlichkeit Deutschlands; Daten ungenügend

S1 Fledermäuse mit potenziellen Spaltenquartieren an Bäumen

Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Kleiner Abendsegler: Gegenden mit höhlenreichen Laub-Althölzern, Jagd an Waldrändern und Schneisen, über Abhängen, in Parks und an Alleen, seltener in Ortschaften.

Sommerquartiere: Baumhöhlen, Fledermauskästen. Seltener in Spalten, Hohlräumen von Häusern

Winterquartiere: in Baumhöhlen und Gebäuden (Spalten, Höhlen)

Rauhautfledermaus: Jagd in Feuchtgebieten und Auwäldern, auch an Waldrändern und -schneisen und Straßenlampen, seltener in Wohngebieten.

Sommerquartiere in Baumhöhlen, Spalten, Fledermauskästen, seltener in Gebäuden. Winterquartiere in Baumhöhlen, Stammrissen sowie Gebäudespalten.

Zwergfledermaus: Jagd in Wohngebieten, an Gewässern, in aufgelockerten Wäldern, an Waldrändern, Hecken, Wegen, Straßenlampen.

Sommer- und Winterquartiere: Fassaden, Spalten, Rollläden, vereinzelt in Baumhöhlen und Holzstapeln.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen potenziell möglich

Für keine der genannten Arten gibt es tatsächliche Hinweise auf eine Quartiernutzung im Wirkraum.

S1 Fledermäuse mit potenziellen Spaltenquartieren an Bäumen

Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus

Aber potenzielle Tagesquartiere können nicht vollständig ausgeschlossen werden:

- *Kleiner Abendsegler*: Spalten an Bäumen
- *Rauhaufledermaus*: Spalten an Bäumen
- *Zwergfledermaus*: Potenzielle Balzquartiere in Spaltenquartieren an straßenbegleitenden Bäumen möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population: Hierzu liegen keine hinreichenden Informationen vor.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)** VermeidungsmaßnahmenV_{art} 1 Rodung und Baufeldfreiräumung im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:**Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen**

(§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG) Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Betriebsbedingte Kollisionen jagender Tiere mit Kfz sind zwar nicht völlig ausgeschlossen, wenn im Nahbereich der Trasse Quartiere verbleiben; die Wahrscheinlichkeit hierfür ist jedoch nur gering. Regelmäßig frequentierte Leitstrukturen der Art werden nicht zerschnitten. Das vorhabenbedingte Tötungsrisiko übersteigt somit das allgemeine Lebensrisiko der Individuen nicht in signifikantem Maße.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es ist möglich, dass temporär genutzte Sommerquartiere durch die Rodung straßennaher Bäume verloren gehen. Sie stellen jedoch keine essenziellen Bestandteile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbund mehrerer Höhlenquartiere, die regelmäßig gewechselt werden) dar. Ein Ausweichen der möglicherweise betroffenen Tiere in ungestörte Baumbestände/Waldbereiche mit geeigneten Quartierbäumen ist leicht möglich.

Zudem werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgesetzten Kompensationsmaßnahmen neue Habitate kurz- bis mittelfristig geschaffen:

- E2, A 6.2 Entwicklung Waldsaum
- E 6.1 Entwicklung Heide-Kiefernwald
- A 6.3 Entwicklung Waldmantel

Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.

S1 Fledermäuse mit potenziellen Spaltenquartieren an Bäumen

Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Aufzuchtquartiere werden ausgeschlossen. Paarungsquartiere sind nur in Ausnahmefällen zu erwarten. Überwinterungsquartiere sind nicht vorhanden.

Nicht ausgeschlossen werden können jedoch durch bau- und anlagenbedingte Gehölzrodungen temporäre Störungen von Sommerquartieren (durch Lärm, visuelle Effekte sowie Erschütterungen).

Daher ist vorhabensbedingt nicht von einer erheblichen Störung der jeweiligen lokalen Population auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V_{art1} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Erhaltungszustand der Art auf Ebene in Rheinland-Pfalz**

- günstig unzureichend schlecht unbekannt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens sind genügend Ausweichhabitats vorhanden.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die o.g. Fledermausarten vor.

5.1.2.3 Sonstige Säugetiere

Sonstige Säugetiere des Anhangs IV der FFH-RL, die in Rheinland-Pfalz vorkommen können, sind im und angrenzend an das Untersuchungsgebiet nicht betroffen. Auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie des Lebensraumpotenzials im Untersuchungsgebiet sind entsprechend ihrer Habitatansprüche und ihrer Verbreitung geeignete Habitate auszuschließen. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

5.1.2.4 Amphibien

Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die in Rheinland-Pfalz vorkommen können, sind im und angrenzend an das Untersuchungsgebiet nicht betroffen. Auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie des Lebensraumpotenzials im Untersuchungsgebiet sind entsprechend ihrer Habitatansprüche und ihrer Verbreitung geeignete Habitate auszuschließen. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

5.1.2.5 Schmetterlinge, Libellen

Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die in Rheinland-Pfalz vorkommen können, sind im und angrenzend an das Untersuchungsgebiet nicht betroffen. Auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie des Lebensraumpotenzials im Untersuchungsgebiet sind entsprechend ihrer Habitatansprüche und ihrer Verbreitung geeignete Habitate auszuschließen. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Übersicht

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 2: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Zusammenfassung der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten:

Formblatt V1 = Vogelarten der Hecken und Gebüsche

Formblatt V2 = Vogelarten der Siedlungen, Grünanlagen, Parkanlagen

Formblatt V3 = Vogelarten der Wälder

Formblatt V4 = Vogelarten der Fließgewässer / Stillgewässer

Formblatt V5 = ungefährdete Greifvogelarten

Folgende Vogelgilden sind nicht projektrelevant:
- Vogelarten der Offenländereien (Acker, Grünland)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet
Amsel	<i>Turdus merula</i>	V2,3			Wald, Siedlungsgehölze
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V2			Siedlungsrandbereiche u. Bachtä- ter
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	V2,3			in Wäldern, Baumgehölzen
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	V2,3			Verbreitet in Wäldern, Baumgehöl- zen
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	V2,3			Stellenweise in Wäldern
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V1			Einzelreviere im Umfeld der Bahn- strecke
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	V4			An den Bächen
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V1			Verbreitet; an Waldrändern u. Hecken
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	V2			Verbreitet; im Offenland
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V5	3	V	Nur Siedlungsrandbereiche
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	V1			Sporadisch; in Hecken
Klappergras- mücke	<i>Sylvia curruca</i>	V6	V	---	Einzelvorkommen in Hecke
Mönchsgrasmü- cke	<i>Sylvia atricapilla</i>	V2,3			Verbreitet in Wäldern, Hecken
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	V1			Einzelvorkommen in bahnbeglei- tender Hecke
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	V2,3			Häufig; in Wäldern
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	V2,3			Häufig; in Wäldern
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	V2,3			Verbreitet; in Wäldern

fett gefährdete Vogelarten

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz (Stand: Neuvorschlag 2014)	0	ausgestorben oder verschollen
	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
	R	extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
	V	Arten der Vorwarnliste
	D	Daten defizitär
RL D Rote Liste Deutschland (Stand: 2007)	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	R	Arten mit geografischer Restriktion
	V	Art der Vorwarnliste

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen der Bestand sowie die Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP inkl. Vorwarnliste) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Heckenbrüter, Siedlungsbewohner, siehe Anhang 2 "Gruppen der ungefährdeten und ubiquitären Vogelarten") zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Es ist darauf zu achten, dass im Rahmen der Eingriffsregelung ein auch für die ungefährdeten Vogelarten funktional gleichartiger Ausgleich erfolgt.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten

V1
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsche
Dorngrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Nachtigall
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz: Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Vorkommen der Arten sind meist an bahnbegleitende Strukturen gebunden.. Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten auch für den Landschaftsraum als "verbreitet" eingestuft werden.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP) <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V_{art} 1 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor der Brutsaison <input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden. Keine relevante Veränderung <u>betriebsbedingter</u> Effekte zu erwarten und angesichts des günstigen Erhaltungszustandes der o.g Arten kann davon ausgegangen werden, dass es durch nicht auszuschließende betriebsbedingte Kollisionen zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Für das Vorhaben erfolgt ein Teilverlust von straßennahen und bahnbegleitenden Gehölzstrukturen. Die Brutplatzeignung ist aber aufgrund der Vorbelastung eingeschränkt. Das „Verkehrsbegleitgrün“ besitzt als Ruhestätte nur eine untergeordnete Bedeutung. Zudem werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgesetzten Kompensationsmaßnahmen neue Habitate kurz- bis mittelfristig geschaffen: • E 2 Entwicklung Waldsaum / Waldmantel

V1
Gruppe: Vogelarten der Hecken und Gebüsch
Dorngrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Nachtigall
<ul style="list-style-type: none"> • A/G 5 Begrünung u. Bepflanzung der Bahnböschungen • A 7 Biotopfördernde Maßnahmen am Fischbach • A 8.2 Pflanzung Hecke <p>Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Durch den Baubetrieb kommt es zu Störungen von Brutvögeln der Heckengehölze.</p> <p>Auch angesichts der günstigen Biotopsituation im Landschaftsraum ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.</p> <p>Durch das Vorhaben ausgelöste betriebsbedingte Störungen von Vogelarten sind weitgehend auszuschließen.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V_{art} 1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

<p>Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Für die ökologische Gilde „Vogelarten der Hecken u. Gebüsch“ bedeutende Lebensräume sind vorhabenbedingt nur randlich betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist damit ausgeschlossen. Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Ersatzmaßnahmen Brutplätze kurz- bis mittelfristig neu geschaffen. Diese Ersatzmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die o.g. Vogelarten vor.</p>

V2 Vogelarten der Siedlungen/Grünanlagen/Parkanlagen Bachstelze, Grünfink
V3 Vogelarten der Wälder
<i>Begründung einer Zusammenfassung der beiden Gilden:</i>
<i>Da die beiden bebauten Bereiche von Waldlebensräumen umgeben sind, gibt es hier keine starke Trennung zwischen den Vogelgilden. Die Arten können in beiden Strukturräumen vorkommen.</i>
Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen. Zaunkönig, Zilpzalp
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die genannten Arten haben Ihren Schwerpunkt naturgemäß in den Waldbeständen bzw. Waldrandlagen.
Einige Arten sind aufgrund ihrer Habitatansprüche regelmäßig in beiden Strukturräumen Siedlung / Wald vertreten.
Erhaltungszustand der lokalen Population:
Mit der vorhandenen Biotopausstattung im Landschaftsraum wird von einem guten Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population ausgegangen.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen
V_{art} 1 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor der Brutsaison der Arten
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden. Baumhöhlen mit Eignung für Spechte sind nicht für den Wirkraum nachgewiesen.
Angesichts des guten Erhaltungszustandes der Arten kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

V2 Vogelarten der Siedlungen/Grünanlagen/Parkanlagen Bachstelze, Grünfink**V3 Vogelarten der Wälder**

Begründung einer Zusammenfassung der beiden Gilden:

Da die beiden bebauten Bereiche von Waldlebensräumen umgeben sind, gibt es hier keine starke Trennung zwischen den Vogelgilden. Die Arten können in beiden Strukturräumen vorkommen.

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen. Zaunkönig, Zilpzalp

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Mit der Aufweitung des Straßenraumes sind Böschungsanpassungen verbunden. Explizite Brutplatzhinweise zu den o.g. Arten sind für diesen Eingriffsraum nicht betätigt. Für den Neubau der Bahnbauwerke sind umfangreiche Rodungen vorzunehmen; eine Betroffenheit potenzieller Brutplätze ist dort anzunehmen.

Angesichts der anzunehmenden individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet bzw. Landschaftsraum ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen auszugehen.

Zudem werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgesetzten Kompensationsmaßnahmen neue Habitats kurz- bis mittelfristig geschaffen:

- E 2 Entwicklung Waldsaum / Waldmantel
- A/G 3 Anlage einer Baumreihe
- A/G 5 Begrünung u. Bepflanzung der Bahnböschungen
- A 7 Biotopfördernde Maßnahmen am Fischbach
- A 8.2 Pflanzung Hecke

Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch den Baubetrieb kann es vereinzelt zu Störungen von Brutvögeln kommen.

Aber angesichts der günstigen Biotopsituation im Landschaftsraum ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Betriebsbedingte Störungen von Vogelarten sind weitgehend auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V_{art} 1**

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Für die ökologische Gilden „Vogelarten der Siedlung...“ / „Vogelarten der Wälder“ sind bedeutende Lebensräume vorhabenbedingt nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist damit ausgeschlossen.</p> <p>Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Ersatzmaßnahmen Brutplätze kurz- bis mittelfristig neu geschaffen. Diese Ersatzmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die o.g. Vogelarten vor.</p>

V4
<p>Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer</p> <p>Gebirgsstelze</p>
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:</p> <p>Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Gebirgsstelze mit Revieren im Fischbach- und Hochspeyerbachtal.</p>
<p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem günstigen Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten im gesamte Landkreis verbreitet sind.</p>
<p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p> <p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V_{art 1} Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor der Brutsaison</p> <p>V_{art 3} Anbringen von Nisthilfen für die Gebirgsstelze</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p>

V4
Gruppe: Vogelarten der Fließgewässer
Gebirgsstelze
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<input checked="" type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
<p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine Baufeldräumung im Bereich der Fischbachbrücke in den Wintermonaten - vor Beginn der Brutsaison - vermieden werden.</p> <p>Keine relevante Veränderung <u>betriebsbedingter</u> Effekte zu erwarten und angesichts des guten Erhaltungszustandes der o.g Art kann davon ausgegangen werden, dass es durch nicht auszuschließende betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.</p>
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
<input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Für das Vorhaben erfolgt zunächst ein Verlust potenzieller Bruthabitate im Bereich des Durchlassbauwerks.
Der Landschaftsraum ist gut mit Habitaten ausgestattet; es sind weitere Reviere nachgewiesen.
Zudem werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgesetzten Kompensationsmaßnahmen neue Habitate kurz- bis mittelfristig geschaffen:
<ul style="list-style-type: none"> • A 4 Entwicklung einer wechselfeuchten Extensivwiese • A 7 Biotopfördernde Maßnahmen am Fischbach
Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Durch den Baubetrieb wird es zu Störungen für die Gebirgsstelze kommen.
Angesichts der günstigen Biotopsituation im Landschaftsraum ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.
Durch das Vorhaben ausgelöste betriebsbedingte Störungen von Vogelarten sind weitgehend auszuschließen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: V _{art 1} , V _{art 3} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Für die Gebirgsstelze bedeutende Lebensräume sind vorhabenbedingt nur randlich betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist damit ausgeschlossen.

Zudem werden durch die im LBP festgesetzten Ersatzmaßnahmen Brutplätze kurz- bis mittelfristig neu geschaffen. Diese Ersatzmaßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Gebirgsstelze vor.

Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten

V5
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Ausgesprochener Kulturfolger in dörflichen sowie städtischen Siedlungen; in allen durch Bebauung geprägten städtischen Lebensraumtypen (Innenstadt, Blockrandbebauung, Wohnblockzone, Gartenstadt, Gewerbe- und Industriegebiete) sowie Grünanlagen, sofern sie Gebäude oder andere Bauwerke aufweisen; auch an Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z.B. Feldscheunen, Einzelgehöfte), Fels- sowie Erdwänden oder Parks (Nistkästen); maximale Dichten in bäuerlich geprägten Dörfern mit lockerer Bebauung und Tierhaltung sowie Altbau-Blockrandbebauung; von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen) sowie Nischen und Höhlen an Gebäuden als Brutplätze.</p> <p>Verbreitung in RLP: Flächendeckende Bestände in Siedlungen mit hoher Dichte; er fehlt lokal nur in ausgeräumten Agrarlandschaften und geschlossenen Waldarealen, wo keine Häuser vorkommen.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Nur in Siedlungsbereichen und seinen Randlagen.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: Punktuelle Vorkommen.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V_{art 1} Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor der Brutsaison</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden.</p> <p>Keine relevante Veränderung durch <u>betriebsbedingte</u> Effekte zu erwarten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Es können randlich Revierstandorte betroffen sein. Es ist aber davon auszugehen, dass ein Ausweichen in benachbarte Gehölze möglich ist.</p> <p>Zudem werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgesetzten Kompensationsmaßnahmen neue Habitate kurz- bis mittelfristig geschaffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • A 6.2 / A 6.3 Entwicklung Waldsaum / Waldmantel

V5
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)
<ul style="list-style-type: none"> • A/G 5 Begrünung u. Bepflanzung der Bahnböschungen • A 8.2 Pflanzung Hecke <p>Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen der Lebensstätte ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte.</p> <p>Die Störungen führen jedoch nicht dazu, dass sich die Populationsdichte verringert, da nur ein Randbereich tangiert wird und ein Ausweichen potenziell möglich ist.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist daher nicht anzunehmen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vart 1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Für den Haussperling bedeutende Lebensräume sind nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.</p> <p>Durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen werden außerdem vorsorglich günstige Habitate geschaffen.</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für den Haussperling vor.</p>

V6

Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz</p> <p>Die Klappergrasmücke besiedelt vor allem halboffene, strukturreiche Landschaften mit Hecken und niedrigen Sträuchern. Auch an Waldrändern, an heckenbestandenen Dämmen und Hängen, in Gärten, Parks und auf Friedhöfen kann man die Art beobachten. Neststand in dornigen Hecken und Sträuchern sowie in kleineren Nadelbäumen. Das Nest wird aus dünnen Halmen und kleinen Stängeln locker zusammengebaut und mit Spinnweben oder Fasern verwoben.</p> <p>Verbreitung in RLP: Die Klappergrasmücke ist ein regelmäßiger Brut- und Sommervogel in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz sowie ein Durchzügler aus anderen Regionen. Die Klappergrasmücke ist in vielen Landesteilen nachgewiesen. Den Pfälzerwald und die bewaldeten Hunsrückhöhen meidet die Art weitgehend.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Punktuelle Nachweis in Bahnhecke.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population: im Landkreis lückenhaft verbreitet.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen</p> <p>V_{art} 1 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze (Anfang Oktober bis Ende Februar) vor der Brutsaison</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise</p> <p><u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden.</p> <p>Keine relevante Veränderung durch <u>betriebsbedingte</u> Effekte zu erwarten.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Zudem werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgesetzten Kompensationsmaßnahmen neue Habitate kurz- bis mittelfristig geschaffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • E 2 Entwicklung Waldsaum / Waldmantel • A/G 5 Begrünung u. Bepflanzung der Bahnböschungen • A 8.1 Entwicklung Staudenflur • A 7 Biotopfördernde Maßnahmen am Fischbach • A 8.2 Pflanzung Hecke <p>Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.</p>
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

V6
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)
<p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Störungen der Lebensstätte ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte.</p> <p>Die Störungen führen jedoch nicht dazu, dass sich die Populationsdichte im Aschbachsystem verringert, da nur ein Randbereich tangiert wird und ein Ausweichen potenziell möglich ist.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist daher nicht anzunehmen.</p>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: Vart 5, Vart 3, Vart 1 (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Vorsorgliche Ausnahmeprüfung

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (aufgrund der Vermeidungsmaßnahme) erfüllt sind, werden im Folgenden vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
<p>Wahrung des Erhaltungszustandes</p> <p><u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP</p> <p>Für die Klappergrasmücke bedeutende Lebensräume sind nicht betroffen. Eine signifikante Betroffenheit der lokalen Population ist ausgeschlossen.</p> <p>Durch die im LBP festgesetzten Maßnahmen werden außerdem vorsorglich günstige Habitate geschaffen.</p> <p>Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.</p>
<p>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art</p> <p>Aus Sicht des Vorhabenträgers liegt keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Klappergrasmücke vor.</p>

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmenvoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.1 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5.2 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargelegt.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Keine Relevanz für dieses Projekt.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Kap. 5.1 wurden für die planungsrelevanten Arten / Artengruppen dargelegt, dass keine Verbotstatbestände einschlägig sind.

Vorsorglich wurden die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In Kap. 5.2 wurden für die planungsrelevanten Arten dargelegt, dass keine Verbotstatbestände einschlägig sind.

Vorsorglich wurden die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. Art 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG einschlägig sind, ist der Nachweis einer zumutbaren Alternative, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt, nicht erforderlich.

7 Fazit

Für keine der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie keine europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der EU-VRL werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand einschlägig ist, ist unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen zur Vermeidung erfolgt.

Vorsorglich wurden jedoch für alle relevanten europarechtlich geschützten Arten die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Es ist insgesamt festzustellen, dass die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Arten erfüllt werden, da die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu keinen signifikanten negativen Auswirkungen auf die jeweiligen Populationen im Naturraum und im Land Rheinland-Pfalz führen würden und zudem im LBP für die Artengruppen geeignete Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt sind.

Zumutbare Alternativen, die zu geringeren Beeinträchtigungen führen würden, liegen aus Sicht des Vorhabenträgers nicht vor. Gleichzeitig sind damit auch die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art. 16 FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

Damit liegen insgesamt die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist.

BUNDEARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L305/42 vom 08.11.1997.

Literatur zum Projektgebiet

Schönhofen Ingenieure/Haag (2007/2008): Faunistische Kartierung – Vögel, Reptilien, Tagfalter, Fledermäuse, Habitatbäume.- Erfassung im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung "L 502 / K 6 / B 270 Breitenau".

Schönhofen Ingenieure/Haag (2014): Ergänzungskartierung – Vögel, Reptilien, Tagfalter, Habitatbäume.- Erfassung im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung "L 502 / K 6 / B 270 Breitenau".

PalatiNatur/Haag Aktionsgemeinschaft Umweltbildung (2007-2016): Datenfundus aus Exkursionen, Begehungen, Kartierungen.- unveröff.

Landschaftsplan der Stadt Kaiserslautern (2011)

Ramachers, P. (2011): Die Vogelwelt im Raum Kaiserslautern.

Ott, J. (1993): Die Libellenfauna des Stadtgebietes von Kaiserslautern - Ergebnisse einer Stadtbiotopkartierung und planerische Konsequenzen. - Fauna Flora Rheinland-Pfalz 7: 103-146

LfUG & FÖA (1997): Planung Vernetzter Biotopsysteme - Bereich Landkreis Kaiserslautern und Stadt Kaiserslautern.

Weiterführende Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. FIEDLER, (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bände 1 – 3. - 2. Auflage, Wiesbaden.

BFN / BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ (1998): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Bonn – Bad Godesberg.

BFN / BUNDESANSTALT FÜR NATURSCHUTZ (2003): Bewertung des Erhaltungszustandes für die Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie in Deutschland.

BfN / Bundesanstalt für Naturschutz (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 20; Bonn-Bad Godesberg.

Bitz, A., Fischer, K., Simon, L., Thiele, R. & M. Veith (1996): Die Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beih. 18/19. 864 pp

BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

DIETZEN, C., T. DOLICH, T. GRUNWALD, P. KELLER, A. KUNZ, M. NIEHUIS, M. SCHÄF, M. SCHMOLZ & M. WAGNER (2014, 2015): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz.

Band 1: Allgemeiner Teil,

Band 2: Entenvögel bis Storchenvögel (Anseriformes–Ciconiiformes)

Band 3: Greifvögel bis Spechtvögel (Accipitriformes - Piciformes).

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“; dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC (endgültige Fassung, Febr. 2007).

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Eching.

GRUSCHWITZ, M. (1981): Verbreitung und Bestandssituation der Amphibien und Reptilien in Rheinland-Pfalz. Naturschutz und Ornithologie in Rheinland-Pfalz 2(2): 298-390.

KAULE, G.; RECK, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Endbericht Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

LANA LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ LBM (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

LOUIS, H. W. (2008): Die kleine Novelle zur Anpassung des BNatSchG an das europäische Recht. In: Natur und Recht (2008) 30: 65 - 69.

MESCHEDE, A., HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern.- Schriftenr. Landschaftspflege u. Naturschutz, 66: 374.

PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Natur-schutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

STEINICKE, H., HENLE, K. & GRUTKE, H (2002): Einschätzung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Tierarten am Beispiel der Amphibien und Reptilien. – Natur und Landschaft 77 (2): S. 72-80.

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELD, C. HRSG., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J.(2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.